

Beherrschungsvertrag

zwischen der

HOCHTIEF Aktiengesellschaft

und der

HOCHTIEF Concessions AG („Concessions AG“)

§ 1 Leitung

- (1) Concessions AG unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft HOCHTIEF Aktiengesellschaft. HOCHTIEF Aktiengesellschaft ist demgemäß berechtigt, dem Vorstand der Concessions AG hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Das Weisungsrecht erstreckt sich nicht auf die Änderung, Aufrechterhaltung oder Beendigung dieses Vertrages.
- (2) HOCHTIEF Aktiengesellschaft wird ihr Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand oder durch einen von diesem ausdrücklich Beauftragten ausüben.

§ 2 Verlustübernahme

Die Verluste von Concessions AG sind von HOCHTIEF Aktiengesellschaft entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG (in seiner jeweils geltenden Fassung) zu übernehmen.

§ 3 Wirksamwerden und Dauer

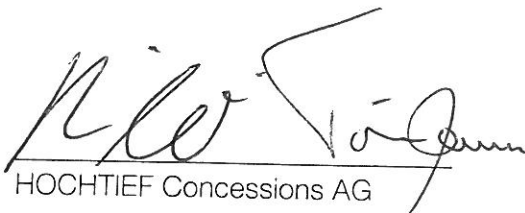
- (1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen der vertragschließenden Gesellschaften.
- (2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Concessions AG wirksam.
- (3) Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 abgeschlossen. Wird er nicht vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein Jahr.

- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. HOCHTIEF Aktiengesellschaft ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr mit Mehrheit an Concessions AG beteiligt ist. Als wichtiger Grund gelten weiterhin auch Umstände, die von der deutschen Finanzverwaltung als solche anerkannt sind (z. B. in R60 Abs. 6 der Körperschaftsteuer – Richtlinien 2004 oder einer entsprechenden Vorschrift, die im Zeitpunkt der Kündigung Anwendung findet).

Essen, 1. März 2010

Essen, 1. März 2010


HOCHTIEF Aktiengesellschaft


HOCHTIEF Concessions AG